

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

28. JAHRGANG

23/74

1. DEZEMBERHEFT

S.697-736

Dr. JOSEF STREIT, Generalstaatsanwalt der DDR

25 Jahre Oberste Staatsanwaltschaft der DDR

Vor 25 Jahren — am 8. Dezember 1949 — verabschiedete die damalige Provisorische Volkskammer der DDR als eines ihrer ersten Gesetze das Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 111). Dieses bedeutsame Gesetz wurde 'im Zusammenhang mit der Geburt unseres souveränen Staates als sinnfälliger Ausdruck dafür begrüßt, „daß die Leitung unserer Geschicke wieder unserer eigenen Verantwortung anheimgegeben worden ist“./1/

Das Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik war in zweifacher Hinsicht von Bedeutung:

Erstens wurde die Staatsanwaltschaft in der DDR — zunächst allerdings nur in der Leitungsspitze — eine völlig selbständige und von anderen Justizorganen unabhängige Behörde.

Zweitens erhielt der Generalstaatsanwalt der Republik eine ganze Reihe von Rechten, die es ihm ermöglichten, maßgeblich auf die Festigung der Gesetzlichkeit einzuwirken.

Im einzelnen handelte es sich um das Recht,

- in Strafsachen von überragender Bedeutung die Untersuchungen zu führen;
- beim Obersten Gericht Anklage zu erheben;
- jedes bei den Staatsanwaltschaften der damaligen Länder der DDR schwebende Verfahren an sich zu ziehen, wenn er es wegen dessen überragender Bedeutung für erforderlich hielt;
- die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen zu beantragen;
- den Staatsanwälten der Länder verbindliche Weisungen zu erteilen.

Mit dem Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR wurde der erste Abschnitt des Aufbaus neuer, demokratischer Justizorgane abgeschlossen. Nunmehr ging es darum, die nächsten Schritte einzuleiten und die Stellung der Staatsanwaltschaft in der DDR von Grund auf neu zu profilieren. Dafür bestanden gute Voraussetzungen:

Erstens hatten sich die neuen Organe der Staatsanwaltschaft gefestigt, und in den Ländern hatten sich im wesentlichen einheitliche Organisationsformen herausgebildet.

Zweitens waren die Kader der Staatsanwaltschaft vom antifaschistischen Geist beseelte Männer und Frauen, die an der Spitze des demokratischen Fortschritts in unserer neuen Justiz marschierten und sich der Arbeiterklasse, aus der sie hervorgegangen waren, verbunden und verpflichtet fühlten.

Drittens hatte die politische und fachliche Qualifikation der Staatsanwälte auf Grund der Fürsorge der Partei der Arbeiterklasse bereits einen guten Stand erreicht.

Rückblickend kann gesagt werden, daß die Staatsanwaltschaft in den Jahren von 1950 bis 1952 die Aufgaben dieser Periode ausgezeichnet gelöst und damit geholfen hat, die Basis für die weitere Vervollkommnung der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit vorzubereiten.

Dieser Vervollkommnung diente das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 408). In seiner Rede zur Begründung dieses Gesetzes erklärte Ministerpräsident Otto Grotewohl vor der Volkskammer:

„Durch den vorliegenden Entwurf des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik erhält die Staatsanwaltschaft innerhalb unseres Staatsgefüges einen völlig neuen und bedeutsamen Platz. Ihr wird eine ehrenvolle Funktion und eine hohe, staatspolitisch verantwortungsvolle Aufgabe zugewiesen ... Die Staatsanwaltschaft wird durch dieses Gesetz ... der Garant unserer demokratischen Gesetzlichkeit und der Hüter unseres Rechts.“/2/

In den seit der Verabschiedung des Gesetzes über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR vergangenen 25 Jahren haben die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft eine beachtliche Arbeit geleistet. Dafür gebührt ihnen herzlicher Dank. Besonderen Dank verdienen aber all jene Genossen, die der Staatsanwaltschaft von Anfang an bis heute die Treue gehalten und damit unermüdlich zum Aufbau und zur Festigung unserer sozialistischen Staats- und Rechtsordnung beigetragen haben.

/1/ H. Nathan, „Die obersten Rechtspflegeorgane der Deutschen Demokratischen Republik“, NJ 1949 S. 303.

/2/ „Der Staatsanwalt — Hüter der demokratischen Gesetzlichkeit“, NJ 1952 S. 241.